



Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft

Kriterien zur Beurteilung von Ablagerungsstandorten

1. Einleitung

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die Kantone dazu verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Nach Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1998 werden die Standorte in den KbS eingetragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

Ablagerungsstandorte sind gemäss Art. 2 AltIV „stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen; ausgenommen sind Standorte, an die ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- oder Abraummateriale gelangt ist“. Die Daten der potenziell betroffenen Ablagerungsstandorte werden bei der kantonalen Verwaltung, den Gemeindebehörden und den Grundstücksinhabern erhoben. Die Auswertung der Daten stützt sich auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹.

Das vorliegende Dokument umfasst die Entscheidungskriterien für die Beurteilung von Ablagerungsstandorten im Kanton Basel-Landschaft. Das entsprechende Entscheidungsschema ist im Anhang dargestellt. In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Kriterien konkretisiert und näher erläutert.

2. Kriterien für den Eintrag eines Ablagerungsstandorts in den KbS

Massgebliches Kriterium für den Eintrag eines Ablagerungsstandorts im KbS ist, ob am Standort Abfälle (Bauschutt, Siedlungsabfälle, Sonderabfälle) abgelagert wurden. Ausgenommen sind Bagatellfälle, bei denen die Ablagerungen ein Volumen von weniger als 50 m³ aufweisen. Diese werden nicht im KbS BL eingetragen.

3. Beurteilung des Untersuchungsbedarfs von Ablagerungsstandorten

Gemäss Art. 5 Abs. 4 der AltIV muss bei allen Standorten, die im KbS eingetragen werden, der Untersuchungsbedarf festgelegt werden. Dabei wird abgeklärt, ob vom Standort aus schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden und Luft bekannt oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

¹ BUWAL (2001): Erstellung des Katasters der belasteten Standorte – Vollzug Umwelt.

Entscheidend für die Beurteilung des Untersuchungsbedarfs sind die Art und Menge der eingesetzten umweltgefährdenden Stoffe, die Freisetzungsmöglichkeiten dieser Stoffe sowie die Exposition der betroffenen Schutzgüter.

Die Einstufung eines Standorts als untersuchungsbedürftig oder nicht untersuchungsbedürftig hat unterschiedliche Konsequenzen:

- Bei **untersuchungsbedürftigen** Standorten müssen deren Einwirkungen auf die Schutzgüter mittels Altlasten-Voruntersuchungen abgeklärt werden.
- Bei **nicht untersuchungsbedürftigen** Standorten sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Weiterführende Untersuchungen sind nicht nötig. Bei Umnutzungen oder Bauvorhaben muss jedoch die abfallrechtliche Situation abgeklärt werden.

Bei den im KbS BL eingetragenen Ablagerungsstandorten sind Belastungen der Schutzgüter nur dann zu erwarten, wenn am Standort grosse Mengen an umweltgefährdenden Stoffen oder Stoffe mit besonders hohem Schadstoffpotenzial abgelagert worden sind. Im Kanton Basel-Landschaft wird deshalb in einer Vorselektion abgeklärt, ob aufgrund der abgelagerten Stoffe schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Schutzgüter grundsätzlich möglich sind. Erst wenn mindestens eines der unter Kap. 3.1.1 – 3.1.3 aufgeführten Kriterien erfüllt ist, wird die Exposition der betroffenen Umweltbereiche in Betracht gezogen (Kap. 3.2).

Ausgenommen von dieser Regelung sind Standorte, bei denen schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Schutzgüter bereits festgestellt wurden sowie im KbS eingetragene Standorte, die in einer Grundwasserschutzzone (S1, S2 oder S3) oder einem Grundwasserschutzareal liegen. Diese Standorte gelten auf jeden Fall als untersuchungsbedürftig.

3.1 Vorselektion aufgrund der Art und Menge der abgelagerten umweltgefährdenden Stoffen

3.1.1 Ablagerung von Sonderabfällen

Sonderabfälle (Klasse IV) wie beispielsweise Abfälle aus der chemischen Industrie, Altölfässer, Galvanikschlämme, Lack- und Farbabfälle, Batterien, etc. haben ein sehr hohes Schadstoffpotenzial.

Sind in den Ablagerungen wesentliche Anteile an Sonderabfällen vorhanden, wird bei diesem Standort die Untersuchungsbedürftigkeit anhand der Umweltdaten weiter abgeklärt (Kap. 3.2).

3.1.2 Ablagerung von Siedlungsabfällen

Siedlungsabfälle (Klasse III), welche belastungsrelevante Schadstoffe enthalten, sind erst ab Ablagerungsbeginn nach 1955 zu erwarten. Kehrrichtablagerungen, welche älter als 1955 sind, stellen erfahrungsgemäss keine konkrete Gefahr für die Schutzgüter dar.

Sind in den Ablagerungen wesentliche Anteile an Siedlungsabfällen vorhanden, welche nach 1955 abgelagert worden sind, wird bei diesem Standort die Untersuchungsbedürftigkeit anhand der Umweltdaten weiter abgeklärt (Kap. 3.2).

3.1.3 Ablagerung von Bauschutt

Ablagerungen von inertem Material (Klasse II) stellen erst ab einem Ablagerungsvolumen von mehr als 100'000 m³ eine Gefährdung für die Schutzgüter dar. Zudem besteht bei sehr grossen Ablagerungen ein erhöhtes Risiko, dass neben Bauschutt auch Siedlungsabfälle oder sogar Industrieabfälle abgelagert wurden.

Sind in den Ablagerungen mehr als 100'000 m³ Bauschutt enthalten, so wird bei diesem Standort die Untersuchungsbedürftigkeit anhand der Umweltdaten weiter abgeklärt (Kap. 3.2).

3.2 Betroffene Schutzgüter

3.2.1 Grundwasser

Lage des Standorts im Gewässerschutzbereich A

Ist bei einem belasteten Standort mindestens eines der unter Kap. 3.1.1 – 3.1.3 aufgeführten Kriterien erfüllt *UND* liegt der Standort innerhalb des Gewässerschutzbereichs A, ist der Standort in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser untersuchungsbedürftig.

3.2.2 Oberflächengewässer

Ist bei einem belasteten Standort mindestens eines der unter Kap. 3.1.1 – 3.1.3 aufgeführten Kriterien erfüllt *UND* besteht zwischen dem Standort und einem Oberflächengewässer eine mögliche hydraulische Verbindung (z. B. eingedolter Bach unter dem Standort, Drainagen mit Direktabfluss, Distanz zu Oberflächengewässer beträgt weniger als 10 m) ist der Standort in Bezug auf das Schutzgut Oberflächengewässer untersuchungsbedürftig.

3.2.3 Boden

Bei Ablagerungsstandorten gilt der Standort als untersuchungsbedürftig in Bezug auf das Schutzgut Boden, wenn mindestens eines der unter Kap. 3.1.1 – 3.1.3 aufgeführten Kriterien erfüllt ist *UND* ein Direktkontakt mit den Abfällen möglich ist (landwirtschaftliche Nutzung, Kinderspielplatz, Freizeitanlagen).

3.2.4 Luft

Belastete Standorte gelten als untersuchungsbedürftig in Bezug auf das Schutzgut Luft, wenn mindestens eines der unter Kap. 3.1.1 – 3.1.3 aufgeführten Kriterien erfüllt ist *UND* flüchtige belastungsrelevante Stoffe (z. B. Gase) an Orte gelangen können, wo sich Personen während längerer Zeit aufhalten (z. B. in Kellergeschossen).

Anhang: Entscheidungsbaum Deponien

Entscheidungskriterien für den Katastereintrag und den Untersuchungsbedarf bei Ablagerungsstandorten

